Über das Erfordernis des Vermögensinteresses zur Gültigkeit von Schuldverhältnissen nach dem B.G.B.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität Rostock i. M.

vorgelegt von

Paul Kirchberg,
Referendar in Heiligenstadt.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

Meiner lieben Mutter
und dem Andenken meines Vaters

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0087

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Einleitung. Seite

§ 1. Begriff des Vermögensinteresses 1

§ 2. Das Vermögensinteresse als Klaggrund im bisherigen Rechte 5

Zweiter Abschnitt.

Das Vermögensinteresse als Klaggrund nach dem B.G.B.

§ 3. Geschichte des § 241 B.G.B. 14

§ 4. Interpretation des § 241 B.G.B. 18

§ 5. Folgen des in § 241 B.G.B. vertretenen Standpunktes . . 37

§ 6. Schlußwort 41

Literaturverzeichnis.

Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 14. Aufl. Stuttgart 1889.

Cohnfeldt, Die Lehre vom Interesse nach römischem Recht. Leipzig 1865.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Jena 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 3. Aufl. Halle 1905.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. 2. Aufl. Halle 1880.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1903.

Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. 5. Aufl. Berlin 1887.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1902.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Marburg 1901.

Fischer-Henle, Kommentar zum B.G.B. 3. Aufl. München 1899.

Gierke, Der Entwurf eines B.G.B. Leipzig 1889.

Goldmann-Lilienthal, Das B.G.B. 2. Aufl. Berlin 1901.

Hartmann, Die Obligation. Erlangen 1875.

Hartmann, Der Civilgesetzentwurf (Archiv für civil[stische Praxis Bd. 73). Freiburg i. B. 1888.

Hellwig, Über die Grenzen der Vertragsmöglichkeit (Archiv für civilistische Praxis Bd. 86. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Jakubezky, Bemerkungen zu dem Entwurf eines B.G.B. München 1892.

v. Ihering, Ein Rechtsgutachten betr. die Gäubahn (Jahrbücher für Dogmatik Bd. 18). Jena 1880.

Kaufmann, Kommentar und Institutionen des B.G.B. Bonn 1901.

Kohler, Das Obligationsinteresse (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 12). Berlin 1900.

Kuhlenbeck, Das B.G.B. für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1903.

Kuhlenbeck, Die allgemeinen Lehren des Rechtes der Schuldverhältnisse (J. v. Staudingers Kommentar zum B.G.B.). 2. Aufl. München 1905.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Berlin 1899.

Laband, Zum zweiten Buch des Entwurfes eines B.G.B. für das Deutsche Reich (Archiv für civilistische Praxis Bd. 73). Freiburg i. B. 1888.

Landsberg, Das Recht des B.G.B. Berlin 1904.

Leske, B.G.B. und preußisches allgemeines Landrecht. 1. und 2. Aufl. Berlin 1900.

Liebe, Das bürgerliche Recht. Leipzig 1904.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Berlin 1900.

Meisner, Das B.G.B. für das Deutsche Reich. Breslau 1898.

Mommsen, Zur Lehre von dem Interesse. Braunschweig 1855.

Motive zu dem Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich. Berlin und Leipzig 1888.

Müller-Meikel, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. München 1904.

Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.

Pernice, Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. Halle 1892.

Philler, Vorlesungen über das B.G.B. Leipzig 1899.

Planck, Kommentar zum B.G.B. 1. und 2. Aufl. Berlin 1900.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. Berlin 1897.

Regelsberger, Inhalt und Wirkung der Handelsgeschäfte (Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts). Leipzig 1862.

Rehbein, Kommentar zum B.G.B. Berlin 1903.

Scherer, Kommentar zum B.G.B. Erlangen 1899.

Schollmeyer, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse. München 1900.

Seuffert, Die allgemeinen Grundsätze des Obligatonenrechts in dem Entwurfe eines B.G.B. Berlin 1889.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. Berlin 1897.

Szkolny-Caro, Kommentar zum B.G.B. Berlin 1898.
v. Thur, Eigenes und fremdes Interesse bei Schadensersatz aus Verträgen (Grünhuts Zeitschrift Bd. 25). Wien 1898.
v. Treskow, Über das Erfordernis eines in Gelde schätzbaren Interesses für die Klagbarkeit von Obligationen. Gotha 1899.
v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. Marburg und Leipzig 1869.
Wendt, Lehrbuch der Pandekten. Jena 1888.
Wendt, Unterlassungen und Versäumnisse im bürgerlichen Recht (Archiv für civilistische Praxis Bd. 92). Tübingen und Leipzig 1902.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1891.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1.

Begriff des Vermögensinteresses.

Im gewöhnlichen Leben wird unter Interesse gar vieles und verschiedenartiges verstanden. Ausdrücke, wie Beteiligung (objektiv), Anteilnahme (subjektiv), Zuneigung, Vorliebe, Anregung, Reiz, Bedeutung, Wichtigkeit, Vorteil, Nutzen, werden häufig durch das eine Wort „Interesse" ersetzt. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß diese allgemeinen Ausdrücke der festen Konturen entbehren, daß sie teils zu weit, teils zu eng sind, um für die juristische Begriffsbestimmung des Interesses verwandt werden zu können.

Im strengen juristischen Sinne ist Interesse der Wert, welchen ein Gut, ein Zustand, ein Lebensverhältnis für uns hat in besonderer Hinsicht auf unsere persönlichen Zwecke und Beziehungen.[1])

---

[1]) So Treskow, Inauguraldissertation S. 1. In derselben Weise definiert Cohnfeldt, Die Lehre vom Interesse S. 57: „Interesse ist aller von einer Tatsache für eine bestimmte Person abhängige Vorteil." Dasselbe besagt auch die Definition Iherings in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 18 S. 96: „Interesse bezeichnet das Gefühl der Lebensbedingtheit. Der Grund, warum ich mich für eine Person, einen Gegenstand, ein Verhältnis interessiere, besteht darin, daß ich mich

Das Interesse als ein Wert ist stets schätzbar. Es ist aber nicht erforderlich, daß dieser Schätzungswert in Gelde festsetzbar ist. Der Wert kann auch ein bloß ideeller d. h. ein so hoher sein, daß er sich in einer Geldsumme gar nicht mehr ausdrücken läßt; er ist in diesem Sinne unschätzbar. Von einem Vermögensinteresse spricht man, wenn dieser Wert in einer bestimmten Geldsumme besteht oder sich in Gelde festsetzen läßt. Das Interesse ist also ein Vermögensinteresse, wenn es zu seinem Gegenstande einen Vorteil hat, der für das Vermögen einer Person von Bedeutung ist, d. h. einen Vorteil, der entweder schon in Gelde besteht oder sich auf Geld zurückführen läßt.[1])

Demnach ist ein Vermögensinteresse stets dann als vorliegend zu betrachten, wenn dem Gläubiger eine Leistung versprochen wird, die im wirtschaftlichen Verkehr um Geld beschaffbar ist. Eine solche Leistung hat für den Gläubiger einen Geldeswert. Ein Vermögensinteresse ist aber nicht nur gegeben, wenn dem Gläubiger Leistungen versprochen werden, welche sein werbendes Vermögen vergrößern und die Bedingungen verbessern, unter denen er seine wirtschaftlichen Güter vermehren will — Vermögensinteresse im engeren Sinne —, sondern auch dann, wenn das versprochene Objekt in die Reihe der lediglich zum Genusse und zur Konsumtion

---

selbst in meinem Dasein oder Wohlsein, in meiner Zufriedenheit oder in meinem Glück von denselben abhängig fühle. Interessen sind also Lebensbedingungen im weiteren Sinne." Mommsen, Zur Lehre von dem Interesse S. 3, versteht unter Interesse die Differenz zwischen dem Betrage des Vermögens einer Person, wie derselbe in einem gegebenen Zeitpunkte ist, und dem Betrage, welchen dieses Vermögen ohne die Dazwischenkunft eines bestimmten beschädigenden Ereignisses in dem zur Frage stehenden Zeitpunkte haben würde. Diese Definition ist zu eng, da nur das Vermögensinteresse berücksichtigt ist.

[1]) Ebenso Cohnfeldt a. a. O. S. 60; Treskow a. a. O. S. 2.

bestimmten Güter gehört, wenn Handlungen versprochen werden, die den Gebrauchs- und Genußwert steigern, — Vermögensinteresse im weiteren Sinne. Mit anderen Worten: für das Vermögensinteresse kommt nicht sowohl das vermögensproduktive, als auch das vermögenskonsumptive Element in Betracht.[1]) So ist zum Beispiel für den Gastwirt die schöne Aussicht, derentwegen sein Gasthof aufgesucht wird, ein Mittel zur Vermögensproduktion; wird sie ihm verbaut, so büßt er in seinem Geschäfte Geld ein. Für den Privatmann ist die schöne Aussicht lediglich ein Gegenstand der Vermögenskonsumtion; wird sie ihm verbaut, so büßt er eigentlich nur Vergnügen ein, aber er hat insofern einen Vermögensverlust, als eine schöne Aussicht einen Geldwert hat.[2]) Demnach ist ein Vermögensinteresse vorhanden, wenn jemandem die Möglichkeit eines Genusses entzogen wird, vorausgesetzt, daß die Möglichkeit dieses Genusses im Verkehr durch Geld oder geldeswerte Leistungen zu erlangen war.

Nach dem Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, daß überall da, wo sich jemand ausbedingt, daß der Nachbar

---

[1]) In der neueren Zeit ist dieser weitere Begriff des Vermögensinteresses in der Literatur wohl allgemein zutage getreten. s. darüber namentlich Kohler, Archiv für bürgerliches Recht Bd. 12 S. 1 ff.; Ihering a. a. O. S. 49; Hellwig, Archiv für civilistische Praxis Bd. 86 S. 230; v. Thur in Grünhuts Zeitschrift Bd. 25 S. 530 Anm. 6; Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 73 S. 325; Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse Anm. 2 zu § 253 B.G.B. S. 40; Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse Anm. 1b zu § 241 B.G.B. S. 4. Wenn Ihering a. a. O. S. 49 von einem verhängnisvollen Irrtum spricht, darin bestehend, daß der Begriff des Vermögensinteresses auf die Vermögensproduktion beschränkt werde, so trifft dieses für die jetzige Zeit kaum noch zu. Die oben erwähnte geistvolle Abhandlung Kohlers über das Obligationsinteresse ist grundlegend für unsere Frage geworden.

[2]) Dieses Beispiel befindet sich bei Ihering a. a. O. S. 49. Eine Reihe weiterer Beispiele s. bei Kohler a. a. O. S. 2—8.

keinen Rauch über sein Grundstück verbreite, daß er eine übelriechende oder lärmverursachende Fabrik nicht weiter betreibe, daß die Aussicht nicht verbaut werde, ein vermögensrechtliches Interesse vorhanden ist. Handelt es sich doch um Güter, die im Verkehr mit Geld oder Geldeswert bezahlt werden. Ein Vermögensinteresse ist somit auch anzunehmen in dem durch Windscheid[1]) berühmt gewordenen Falle, wo sich der Nachbar das Unterlassen des störenden Klavierspieles versprechen läßt. In unserer heutigen Zeit bildet es eben ein Stück meines Vermögens, wenn ich in meinem eigenen Heim nicht gestört werde, es ist die Regel geworden, daß ruhige Wohnungen einen höheren Verkehrswert haben.

Von dem Vermögensinteresse ist das Interesse zu unterscheiden, welches in Gelde nicht schätzbar ist. Hierunter fällt in erster Linie das Affektionsinteresse. Von einem solchen spricht man, wenn das Interesse in dem ideellen Vorteile einer inneren Befriedigung und Genugtuung liegt.[2]) Das Objekt des Interesses kann an sich, d. h. für jeden Unbeteiligten, wertlos oder nur von geringem Werte sein; bloß für den Beteiligten hat es infolge persönlicher Rücksichten und Be-

---

[1]) Windscheid, Pand. Bd. 2 Anm. 3 zu § 251 S. 4ff. stellte zuerst die Frage auf: Wenn ich mir von meinem Nachbar versprechen lasse, daß derselbe ein mich in meinen Arbeiten störendes Klavierspielen unterlasse, wird man dann meinem Nachbar die Freiheit gestatten wollen, ungestraft den Vertrag zu brechen? Dieses Beispiel wurde in der Folgezeit von den Anhängern der Windscheidschen Lehre, wonach ein Vermögensinteresse zur Gültigkeit von Schuldverhältnissen nicht erforderlich ist, regelmäßig angeführt, um die Unhaltbarkeit des gegenteiligen Standpunktes zu beweisen. s. hierüber Hellwig a. a. O. S. 231 f.; Jhering a. a. O. S. 43; Hartmann, Die Obligation Anm. 2 zu § 6 S. 54.

[2]) s. Cohnfeldt a. a. O. S. 69: „Affektionsinteresse ist die Befriedigung des Gefühls, welche für jemand aus gewissen Tatsachen und Ereignissen hervorgeht." Ebenso Treskow a. a. O. S. 3.

ziehungen, oder infolge subjektiver Vorliebe überhaupt einen oder einen erhöhten Wert. So knüpft sich ein Affekt sehr oft an die Erhaltung von Gegenständen, die man von nahestehenden Personen zum Andenken erhalten hat, z. B. Briefen, Familienurkunden, Photographien. Außer dem Affektionsinteresse ist nicht vermögensrechtlich das Interesse, welches sich auf die Güter immaterieller Natur bezieht, wie Freiheit, Leben, Ehre, Gesundheit, Schönheit.[1]) Dieses sich an die edelsten Güter des menschlichen Lebens knüpfende Interesse ist einerseits nicht so ideell wie das Affektionsinteresse, da es nicht bloß im Gefühl besteht, sondern ein reales Dasein hat; andererseits hat es nicht den pekuniären Charakter des Vermögensinteresses, da es in Gelde unschätzbar ist.

§ 2.

Das Vermögensinteresse als Klaggrund im bisherigen Rechte.

Die Frage, ob für die Klagbarkeit von Obligationen ein Vermögensinteresse des Gläubigers erforderlich ist, war eine der bestrittensten des römischen und gemeinen Rechts, sowie des allgemeinen Landrechts.

Ursprünglich verlangte das römische Recht ein Vermögensinteresse des Gläubigers. Dieser Grundsatz erklärte sich aus der „omnis condemnatio pecuniaria“ im ordentlichen Verfahren des klassischen Rechts. Ließ sich die Leistung schließlich in Gelde nicht schätzen, so war sie überhaupt nicht erzwingbar. Streit herrscht nur darüber, ob das entwickelte römische Recht auch nicht vermögensrechtlichen Interessen klag-

---

[1]) s. Cohnfeldt a. a. O. S. 71; Treskow a. a. O. S. 3.

baren Schutz verliehen oder an dem Erfordernisse des Vermögenswertes der Leistung festgehalten hat.[1])

Zur Entscheidung der Streitfrage können nur solche Fälle in Betracht kommen, welche wirklich von Obligationen handeln. Es ist Pernice[2]) beizupflichten, wenn er sämtliche Fälle der Kognition, sowie diejenigen, wo der Prätor kraft seines sogen. imperium mixtum zur Förderung der gemeinsamen Interessen eingreift, nämlich das Interdiktenverfahren, in integrum restitutio, missio in possessionem und stipulatio praetoria, aus dem Rahmen des Obligationenrechts ausscheidet. Denn dieses Verfahren ist von dem volksrechtlichen Prozesse grundsätzlich verschieden. Der Beamte stellt sich auf den öffentlichen Standpunkt und hilft, wo ihm ein Verhältnis Schutz zu verdienen scheint. Es ist also vorwiegend das öffentliche Interesse maßgebend, der Beamte entscheidet nach öffentlichen Gesichtspunkten, gleichgültig, ob ein Vermögensinteresse vorliegt oder nicht.

Es können ferner nicht solche Fälle als Beleg angeführt werden, bei denen die Römer ein Vermögensinteresse, wenn auch in erweiterter Form, unterstellt haben. So beruft sich Ihering[3]) zu Unrecht auf l. 6 § 1 D. de serv. export.

---

[1]) Einen Vermögenswert verlangen besonders: Dernburg, Pand. Bd. 2 § 17 S. 50f.; Hellwig a. a. O. S. 224ff.; Wendt, Pand. § 186 S. 457ff.; Hartmann, Die Obligation S. 55. Den gegenteiligen Standpunkt vertreten namentlich: Windscheid a. a. O. S. 3f.; Ihering a. a. O. S. 41ff.; Regelsberger in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 S. 472f.; Pernice, Labeo Bd. 3 S. 172ff.; Kohler a. a. O. S. 27ff.

[2]) s. hierüber ausführlich Pernice a. a. O. S. 173—179. Ebenso Wendt, Pand. § 186 S. 458; Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 1 Teil 3 Anm. 5 zu § 109 S. 628. A. M. Treskow a. a. O. S. 9. Er bestreitet ohne nähere Begründung, daß stets ein öffentliches Interesse mitgespielt habe.

[3]) Ihering a. a. O. S. 46.

(18. 7). Die Stelle lautet: Papinianus: nobis aliquando placebat, non alias ex vendito propter poenam homini irrogatam agi posse, quam si pecuniae ratione venditoris interesset, veluti quod poenam promisisset: ceterum viro bono non convenire credere venditoris interesse, quod animo saevientis satisfactum non fuisset, sed in contrariam me vocat Sabini sententia, qui utiliter agi ideo arbitratus est, quoniam hoc minoris homo venisse videatur.

Die Stelle handelt von Sklavenverkäufen mit Nebenabreden, welche das Los der Sklaven erschweren sollen. Papinian gibt dem Verkäufer für den Fall, daß der Käufer diesen Nebenabreden zuwiderhandelt, eine Klage. Der Grund der Klage ist jedoch ein Vermögensinteresse des Verkäufers. Die Nebenabrede hat auf den Kaufpreis gedrückt, der Verkäufer hat den Sklaven um der Abrede willen billiger verkauft. Mit anderen Worten: die Klausel hat den Verkäufer eine gewisse Summe Geldes gekostet, er hat sie gewissermaßen erkauft. Dies bringt Papinian mit den Worten zum Ausdruck: quoniam hoc minoris homo venisse videatur. Aus der Stelle geht demnach nur hervor, wie Dernburg[1]) mit Recht bemerkt, daß die Römer den Begriff des Vermögensinteresses in feiner und freier Weise ausgestaltet haben.

Trotz dieses ausgedehnten Begriffes des Vermögensinteresses haben die Römer an dem Erfordernisse des Vermögenswertes der Leistung im allgemeinen nicht festgehalten.

---

[1]) Dernburg, Pand. Bd. 2 Anm. 6 zu § 17 S. 51. Ebenso: Kohler a. a. O. S. 57; Hellwig a. a. O. S. 238. s. auch Cohnfeldt a. a. O. S. 74: „Es wird so angesehen, als wenn der Kaufpreis mit Rücksicht auf die Erfüllung der Nebenverabredung niedriger bestimmt sei, und die bedungene Strafe eben nur den niederen Teil des Kaufpreises darstelle, der, wenn die Verabredung nicht erfüllt wird, nachträglich eingeklagt werden kann."

Allerdings hat das römische Recht bei den negotia stricti iuris noch in spätester Zeit ein Vermögensinteresse auf seiten des Gläubigers verlangt.[1] Dieses findet seinen Grund darin, daß bei den negotia stricti iuris das petitum auf ein bestimmtes Fixum gestellt werden mußte, dem iudex also nicht freistand, zu kondemnieren auf quidquid ob eam rem dare facere oportet. Insbesondere verlangte die stipulatio, der Hauptfall der obligationes stricti iuris, ihres abstrakten Charakters wegen eine feste Umgrenzung und ließ um deswillen nicht zu, daß eine in das freie Ermessen des iudex zu stellende Summe eingeklagt wurde. Aber bei den bonae fidei negotia ist das Erfordernis des Vermögenswertes der Leistung regelmäßig nicht aufgestellt worden. In bonae fidei iudiciis affectus rationem habendam sagt Papinian in l. 54 D. mand. 17. 1. Die Klagbarkeit von Verabredungen ohne Vermögenswert hat sich aus der fiducia entwickelt und ist begründet in der Verpflichtung des Schuldners, die Leistung nach Treu und Glauben zu bewirken.[2] Treu und Glauben sind die allgemeinen sittlichen Grundlagen des Verkehrs; sie erfordern, daß der Schuldner auch dann leistet, wenn der Gläubiger andere als vermögensrechtliche Interessen an der Erfüllung hat. Den Grundsätzen der fiducia analog wurde bald das mandatum behandelt. Bereits Celsus gibt aus dem mandatum aliena gratia eine Klage, ohne daß der Auftraggeber ein Vermögensinteresse hat. Dies geht aus l. 6 § 4 D.

[1] So Pernice a. a. O. S. 184 f.; Zimmermann, Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio S. 53; Treskow a. a. O. S. 7.

[2] Auf diese Entwicklung haben namentlich hingewiesen: Pernice a. a. O. S. 173—195; Kohler a. a. O. S. 42—88; Treskow a. a. O. S. 14. Nicht zu billigen ist die von Ihering a. a. O. S. 1 ff. entwickelte Interpretationsmethode, da sie das Quellenmaterial nicht in historischem Zusammenhange behandelt, vgl. hierüber Kohler a. a. O. S. 42 Anm. 45.

mandati (16, 1) hervor.[1]) Daselbst heißt es: Ulpianus: si tibi mandavero quod mea non intererat, veluti ut pro Seio intervenias vel ut Titio credas, erit mihi tecum mandati actio, ut Celsus libro septimo Digestorum scribit, et ego tibi sum obligatus.

Der wichtigste Beleg für unsere Ansicht ist enthalten in l. 54 D. mandati (17, 1): Papinianus: cum servus extero se mandat emendum, nullum mandatum est. sed si in hoc mandatum intercessit, ut servus manumitteretur, nec manumiserit, et pretium consequetur dominus ut venditor et affectus ratione mandati agetur: finge filium naturalem vel fratrem esse (placuit enim prudentioribus affectus rationem in bonae fidei iudiciis habendam). Hier wird klar zum Ausdruck gebracht, daß ein reines Affektionsinteresse der Grund der Klage ist[2]): et pretium consequetur ut dominus et affectus ratione mandati

---

[1]) s. Kohler a. a. O. S. 27; Jhering a. a. O. S. 65; Treskow a. a. O. S. 16.

[2]) Dies erkennen besonders an: Cohnfeldt a. a. O. S. 74 ff.; Mommsen a. a. O. S. 131; Jhering a. a. O. S. 64, 78; Pernice a. a. O. S. 185 f., 194; Vangerow, Pand. Bd. 3 § 571 S. 46; Arndts, Pand. § 202 Anm. 3 S. 366; Windscheid a. a. O. S. 3 f.; Kohler a. a. O. S. 58 ff.; Dernburg, Pand. Bd. 2 § 17 S. 49 sagt unter Verweisung auf die obige Stelle: „Auch das Wohl anderer wird bei den bonae fidei iudicia als berechtigtes Interesse des Gläubigers behandelt, mag er ihnen aus verwandtschaftlichen oder sozialen Rücksichten oder aus Erwägungen der Humanität etwas ausbedingen". Nichtsdestoweniger stellt er gleich darauf an derselben Stelle das Erfordernis des Vermögensinteresses zur Gültigkeit von Obligationen auf, ohne auch nur l. 54 zu erwähnen. Dagegen nimmt Wendt, Pand. S. 459 an, die anzustellende Klage sei die actio venditi, ein Vermögensinteresse liege insofern vor, weil homo hoc minoris venisse videtur. Damit stellt er sich jedoch in offenbaren Widerspruch mit der Entscheidung Papinians, welche ausdrücklich besagt: mandati agetur. s. hierzu Treskow a. a. O. S. 15.

agetur. Für das Mandat ist ein Vermögensinteresse nicht vorhanden, und trotzdem ist es klagbar.

Es sei ferner l. 7 D. de serv. export. (18, 7) erwähnt. Daselbst heißt es: Papinianus: servus ea lege venit, ne in Italia esset, quodsi aliter factum esset, convenit citra stipulationem, ut poenam praestaret emptor vix est, ut eo nomine vindictae ratione venditor agere possit, acturus utiliter, si non servata lege, in personam, quam alii promiserit, inciderit. Huic consequens erit, ut hactenus agere possit, quatenus alii praestare cogitur, quidquid enim excedit, poena non rei persecutio est, quod si, ne poenae causa exportaretur, convenit, etiam affectionis ratione recte agetur.[1]) Zu beachten ist, daß es sich hier um den Verkauf eines Sklaven mit der Ausbedingung einer das Los des Sklaven erleichternden Maßregel handelt; die Stelle ist wohl zu unterscheiden von den Fällen, wo sich der Verkäufer das Los des Sklaven erschwerende Abmachungen ausbedingt. Im letzteren Falle gibt Papinian, wie bereits ausgeführt ist, nur eine Klage auf die Differenz, um die er den Sklaven der Abrede wegen billiger verkauft hat. In bonae fidei iudicia sollte eben einer bloßen Grausamkeit, einem unedlen, unsittlichen Motive keine Berücksichtigung geschenkt werden, „enimvero poenae non inrogatae indignatio solam duritiam continet". Dagegen erkennt Papinian im ersteren Falle außer dem Vermögensinteresse auch das Affektionsinteresse, welches der Verkäufer an der Erfüllung des Versprechens hat, als berechtigt und klagbegründend an und gibt dieserhalb eine Klage nicht sowohl auf die Differenz — quoniam hoc minoris homo venisse videatur —, als auch affectionis ratione.

[1]) Auf diese Stelle beziehen sich besonders Kohler a. a. O. S. 57 f.; Treskow a. a. O. S. 17; Windscheid a. a. O. S. 4; Arndts a. a. O. S. 366; Cohnfeldt a. a. O. S. 73.

Mit der hier vertretenen Ansicht sind auch die Worte: „ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt" in Einklang zu bringen. Diese Worte sind als Begründung einer Entscheidung angeführt, welche von stipulatio und noxae deditio handelt.[1]) Dieses aber sind negotia stricti iuris, wobei die Römer an dem Erfordernisse des Vermögenswertes der Leistung, wie oben dargetan ist, festgehalten haben.[2])

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in klassischer Zeit der affectus noch nicht durchgängig klagbegründend wirkte. Hierfür spricht l. 6 D. de praescript. verb. (19, 5). Daselbst sagt Papinian: si tibi decem dedero, ut Stichum manumittas, et cessaveris, confestim agam praescriptis verbis, ut solvas quanti mea interest: aut, si nihil interest, condicam tibi, ut decem reddas. Diese Stelle kann nur so gedeutet werden: wenn derjenige, der Geld für die Freilassung eines Sklaven erhalten hat, die Freilassung nicht bewirkt, so kann der Geber mit der actio praescriptis verbis

[1]) vgl. l. 8 § 2 D. de statu liberis (40, 7). Die Stelle lautet: illud tractatum est, an liberatio contingat ei, qui noxae dederit statuliberum et Octavenus putabat liberari: et idem dicebat, et si ex stipulatu Stichum deberet eumque statuliberum solvisset. nam et si ante stipulationem ad libertatem pervenisset, exstingueretur obligatio tota: ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt, libertatem autem pecunia lui non potest nec reparari potest, quae sententia mihi videatur vera.

[2]) So Pernice a. a. O. S. 191; Treskow a. a. O. S. 30 f. f. auch Windscheid a. a. O. S. 4 und Ihering a. a. O. S. 80 f. Dieselben betonen, daß hier eine unmögliche Leistung, nämlich die Verschaffung des Eigentums an einem freien Menschen, Inhalt der Obligation sei, der Wert einer unmöglichen Leistung aber in Geld nicht zu schätzen sei.

auf sein Vermögensinteresse klagen, falls er ein solches hat; fehlt dies, so kann er nur sein Geld zurückverlangen.[1])

Immerhin zeigen die angeführten Stellen, daß das römische Recht in stets fortschreitender Entwicklung dem Grundprinzip des Schutzes immaterieller Interessen, als einem dem freien Verkehr und der fortgeschrittenen Entwicklung allein entsprechenden, freie Tore geöffnet hat.

Die römischen Rechtsgrundsätze sind in das gemeine Recht übergegangen, die römischrechtliche Obligation ist die gemeinrechtliche geworden. Nur das römische Prozeßrecht ist seines formalen Rigorismus und seiner nationalen Eigentümlichkeiten entkleidet worden. Aber der Fortfall des römischen Prozeßrechts konnte das materielle römische Recht seiner Anwendbarkeit für das gemeine Recht nicht berauben. Im gemeinen Recht, wo ein Unterschied zwischen negotia stricti iuris und bonae fidei iudicia nicht mehr bestand, war formell jegliches Forderungsrecht klagbar.[2]) Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß im gemeinen Rechte der Richter in allen Fällen seinen Arm zu leihen hatte, wo etwas gefordert wurde, was

[1]) So Hellwig a. a. O. S. 286. Dies scheint auch der Sinn der Ausführungen von Pernice a. a. O. S. 186 und Kohler a. a. O. S. 53 zu sein. Ihering a. a. O. S. 87 sucht die Beweiskraft der Stelle mit dem Hinweis darauf zu beseitigen, daß der freizulassende Sklave dem Gläubiger früher nicht gehört habe, und daß ein rein persönliches Interesse wohl bezüglich eines eigenen, nicht aber in Ansehung eines fremden Sklaven obligationsbegründend sei. Es erscheint uns mit Hellwig a. a. O. Anm. 23 S. 239 in hohem Grade willkürlich, diese Unterscheidung in die Stelle hineinzutragen. Außerdem hebt Treskow a. a. O. S. 32 mit Recht hervor, daß wohl kaum derjenige, der einen einem Fremden gehörigen Sklaven loskauft, diesem Sklaven „fremd" gegenüberstehe. Unrichtig auch Treskow a. a. O. S. 32, der die hier genannte actio praescriptis verbis ohne nähere Begründung den iudicia stricti iuris zuzählen will.

[2]) So Pernice a. a. O. S. 194 f.; Windscheid a. a. O. S. 4; Treskow a. a. O. S. 35.

für den Fordernden keinen Geldwert hatte. Inwieweit der Richter seine Hilfe zu versagen hatte, darüber hat großer Streit geherrscht. Es fällt nicht in den Rahmen unserer Abhandlung, auf diese Streitfrage näher einzugehen. Es sei nur bemerkt, daß die Ansicht Windscheids, wonach Obligationen ohne Geldwert klagbar sein sollten, falls ihnen keine bloße Laune zugrunde lag, als die herrschende bezeichnet werden kann.[1])

Auch für das allgemeine Landrecht ist festzuhalten, daß es einen Vermögenswert der Leistung als Erfordernis klagbarer Obligationen nicht aufgestellt hat. § 70 in Teil I Titel V: „Verträge, deren Erfüllung niemandem einen Vorteil oder Nutzen gewähren kann, müssen auf den Antrag desjenigen, welcher dadurch belastet ist, von dem Richter aufgehoben werden", ist mit Eccius[2]) dahin zu verstehen, daß nur nutzlose Versprechen ungültig sind. Auch Koch[3]) bemerkt zu § 70, daß das Interesse nicht notwendig ein Geldinteresse zu sein braucht. Dernburg[4]) geht zu weit, wenn er unter Bezugnahme auf die vorerwähnte Bestimmung „Versprechen, die individuellen Anforderungen genügen sollen und im Verkehr nicht regelmäßig für Geld beschafft werden", aus dem Rahmen des Obligationenrechts hinausweisen will.

---

[1]) Windscheid a. a. O. S. 4. Dies hebt auch Treskow a. a. O. S. 38 hervor.

[2]) Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 1 S. 411: „Nutzlose Versprechungen sind ungültig, und dem daraus abgeleiteten Anspruch wird diese Nutzlosigkeit mit Erfolg entgegenzusetzen sein. Nur diesen Gedanken und nichts anderes will diese Bestimmung des allgemeinen Landrechts."

[3]) Koch, Allgemeines Landrecht S. 175 Note 67.

[4]) Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 S. 48 f.

Zweiter Abschnitt.

Das Vermögensinteresse als Klaggrund nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 3.

Geschichte des § 241 B.G.B.

Der Entwurf I zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte im ersten Paragraphen des zweiten Buches (§ 206):

„Gegenstand eines Schuldverhältnisses kann ein Tun oder ein Unterlassen des Schuldners (Leistung) sein."

Die Motive ließen sich hierüber folgendermaßen aus[1]):

„In einer wichtigen Frage nimmt der Entwurf in Ansehung der Erfordernisse des Schuldverhältnisses entschieden Stellung. Ein vermögensrechtliches Interesse des Gläubigers gehört nach seiner Auffassung nicht zum Wesen der Obligation. Die Wirksamkeit des Schuldverhältnisses kann auch damit nicht bekämpft werden, daß der Gläubiger kein anderes schutzwürdiges Interesse an der Leistung habe, vorbehaltlich der Prüfung, ob in den betreffenden Fällen ein rechtlicher Verpflichtungswille anzunehmen ist, und unbeschadet der Vorschriften über die Hinfälligkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung."

Die Motive bringen demnach zum Ausdruck, daß jedes Interesse des Gläubigers, sofern es nicht gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoße und ein rechtlicher Verpflichtungswille vorhanden sei, fähig sei, als Inhalt einer Obligation des Rechtsschutzes der Klage teilhaftig zu werden. Gegen diese Auffassung der Motive wurden mehr-

[1]) Motive zu dem Entwurf eines B.G.B. Bd. 2 S. 3.

fach Einwendungen erhoben.[1]) Diese gipfelten namentlich darin, daß das Vermögensinteresse des Gläubigers ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil der Obligation sei und auf diesem festen Boden jede Ordnung des Obligationenrechts fuße, daß anderenfalls der Begriff der Obligation völlig ins Unbestimmte zerfließe und allmählich alle anderen der Rechtsordnung nicht unterliegenden Gebiete erfassen werde, daß mithin nach der Auffassung der Motive die bekannte Frage, ob das Engagement zu einem Walzer oder die Verabredung eines gemeinschaftlichen Spazierganges ein Schuldverhältnis begründe, in bejahendem Sinne beantwortet werden müßte.

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs ersetzte den § 206 des Entwurfs I durch folgende Vorschriften[2]):

„Vermöge des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger von dem Schuldner eine Leistung zu fordern berechtigt.

Die Leistung kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen."

Diese Fassung weicht vom Entwurf I darin ab, daß einerseits vermieden wird, die Leistung als Gegenstand des Schuldverhältnisses zu bezeichnen, andererseits im ersten Satze das Forderungsrecht des Gläubigers als der wesentliche Inhalt des Schuldverhältnisses hervorgehoben wird. Die Kommission stimmte der dem Entwurf I zugrunde liegenden Auffassung darin zu, daß ein Vermögensinteresse auf seiten des Gläubigers zum Wesen der Obligation nicht gehöre, und begründete diesen Standpunkt unter Berücksichtigung der gegen die Auffassung

---

[1]) So Laband, Archiv für civilistische Praxis Bd. 73 S. 170 ff.; Gierke, Der Entwurf eines B.G.B. S. 194 ff.; Hellwig a. a. O. S. 225 ff.; Seuffert, Die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechts in dem Entwurf eines B.G.B. S. 4 ff.; Jakubezky, Bemerkungen zu dem Entwurf eines B.G.B. S. 50.

[2]) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs Bd. 1; Protokolle 43 S. 281.

der Motive erhobenen Einwendungen in folgender Weise[1]: „Die letztere (sc. Obligation) habe bei einem hoch kultivierten Volke nicht bloß die Aufgabe, dem Gläubiger materielle Güter zu verschaffen, sondern solle auch ideelle Güter ihm vermitteln, deren Bedeutung und Wertschätzung mit der Kultur steige. Beispielsweise sei auf die unter Nachbarn nicht selten vorkommenden Verpflichtungen zu einem Unterlassen zu verweisen, welche lediglich dem Behagen des einen Nachbars dienen; ferner auf die von gemeinnützigen Vereinen ohne jedes Vermögensinteresse auf ihrer Seite geschlossenen Verträge. Hier entspreche es der Rechtsentwicklung und den Bedürfnissen, die Erzwingbarkeit anzuerkennen, wie denn schon die C.P.O. in den §§ 774, 775 Zwangsmittel für derartige Verpflichtungen gewähre. Sodann würde man durch Aufstellung des Erfordernisses eines Vermögensinteresses unpraktikables Recht schaffen; denn dieser Begriff sei viel zu unbestimmt und würde im einzelnen Falle nur zu oft zu Zweifeln Anlaß geben und dem Schuldner die Handhabe zu schikanösen Einwendungen bieten. — Eine schrankenlose Erweiterung des Gebiets des Obligationenrechts werde auch durch den Entwurf nicht geschaffen; denn einerseits entstehe keine Obligation, wo es an dem Willen, sich rechtlich zu verpflichten, fehle, und dieser Wille sei in einem sehr großen Teile der Fälle, in welchen eine Handlung ohne Vermögenswert zugesagt werde, wirklich nicht vorhanden; sodann finde der Verpflichtungswille seine Schranke an dem Satze, daß gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäfte nichtig sind. Die Grenzen der Vertragsfreiheit mit dem Antrage 3 durch Verweisung auf die Verkehrssitte noch enger zu ziehen, sei nicht angängig, weil die Abweichung von der Verkehrssitte noch keinen genügenden Grund bilde, den Rechts-

[1]) Protokolle a. a. O. S. 281.

schutz zu versagen.[1]) Die Vertragsfreiheit müsse gemäß ihrer Bestimmung, den Interessen der einzelnen zu dienen, auch einen Vertrag von ungewöhnlichem Inhalte gestatten. Ein schutzwürdiges Interesse müsse freilich, entgegen dem Ausspruche der Motive S. 3, erfordert werden; aber schutzwürdig sei jedes Interesse, welches sich innerhalb des vom Gesetze der individuellen Freiheit gewährten Gebietes halte. Es bedürfe keiner anderen Schranke, als daß die Übernahme der Verbindlichkeit nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen dürfe. Dabei sei zu beachten, daß die letzteren nicht jede Beschränkung der persönlichen Freiheit, zu welcher der eine im Interesse des anderen sich verstehen möge, als Rechtspflicht auf sich zu nehmen gestatten, daß vielmehr gerade in den Fällen, in welchen man ein schutzwürdiges Interesse vermisse, die Frage aufgeworfen werden müsse, ob nicht in der Begründung einer Rechtspflicht zu einer Leistung, die man unter anständigen Menschen nur von dem freien Willen des anderen erwarte, ein den guten Sitten widerstreitender Eingriff in die Freiheit des Versprechenden zu finden sei."

Die von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs vorgeschlagenen Vorschriften sind, abgesehen von redaktionellen Änderungen, zum Gesetz erhoben worden. Das B.G.B. bestimmt in § 241:

„Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.

---

[1]) Antrag 3 ging dahin, den § 206 des Entwurfs I durch folgende Bestimmung zu ersetzen: Die Leistung kann in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen. Eine Leistung, welche keinen Vermögenswert hat, kann nicht Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein, wenn es der Verkehrssitte widerstreiten würde, sie zu erzwingen; vgl. Protokolle a. a. O. S. 279.

Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen."

§ 4.

Interpretation des § 241 B.G.B.

In § 241 B.G.B. ist das Erfordernis des Vermögenswertes der geschuldeten Leistung nicht ausdrücklich aufgestellt worden. Bei der Interpretation kommt es daher darauf an, ob die Abschätzbarkeit der Leistung in Geld als materielles Erfordernis der Schuldverhältnisse zu verstehen ist, oder ob ein Schuldverhältnis auch ohne vermögensrechtlichen Inhalt entstehen kann, und es lediglich eine Zufälligkeit ist, wenn der Wert der geschuldeten Leistung in Gelde schätzbar ist.[1])

Die Ansicht von dem Erfordernisse des Vermögensinteresses zur Gültigkeit von Schuldverhältnissen hat zweifellos eine gewisse Berechtigung. Einmal ist das Obligationenrecht — wie Hellwig a. a. O. S. 235 f. und Gierke a. a. O. S. 195 mit allem Nachdruck betonen — eine Spezies der Gattung Vermögensrecht. Namentlich aber bedarf der Begriff des Schuldverhältnisses einer festen Umgrenzung. Die zahllosen Versprechungen, welche im täglichen Leben gegeben und angenommen werden, können unmöglich wirkliche „Schuldverhältnisse" sein; nach dem gesunden Rechtssinne

---

[1]) Namentlich Gierke a. a. O. S. 194ff.; Hellwig a. a. O. S. 225ff.; Oertmann a. a. O. S. 4; Endemann a. a. O. S. 626ff.; Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. 2 Abt. 1 S. 202ff. vertreten den Standpunkt, daß eine Obligation, deren Gegenstand kein vermögens-, rechtliches Interesse habe, undenkbar sei. Dagegen vertritt Kohler a. a. O. S. 11ff. die entgegengesetzte Ansicht und hat diese daselbst ausführlich begründet. Auf dem Standpunkte Kohlers steht fast die ganze übrige Literatur.

müssen derartige Verbindlichkeiten unfähig sein des Rechtsschutzes der Klage teilhaftig zu werden. Die Ansicht von dem Erfordernisse des Vermögensinteresses kann u. E. als nicht widerlegt gelten, solange keine Grenze gezeigt wird, wodurch den Versprechungen des täglichen Lebens unter allen Umständen die Pforten der Rechtsordnung verschlossen werden. Darum also handelt es sich vorzugsweise, ein Kriterium zu finden, um die bindenden Verträge von den Verabredungen zu scheiden, welchen rechtliche Folgen nicht zugeschrieben werden dürfen.

Zu diesem Zwecke erscheint es angebracht, in erster Linie auf die Entstehungsgeschichte zurückzugehen. Unzweifelhaft ist die Auffassung derjenigen, welche das Gesetzbuch verfaßt haben, ein wichtiges Auslegungsmittel. Wie sich aus den Ausführungen im vorhergehenden Paragraphen unserer Abhandlung ergibt, und wie auch Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse S. 4 hervorhebt, haben die Verfasser des Gesetzbuchs das Erfordernis des Vermögensinteresses zur Gültigkeit von Schuldverhältnissen nicht aufstellen wollen. Ob aber damit die Streitfrage über das Erfordernis des Vermögensinteresses zur Gültigkeit von Schuldverhältnissen als erledigt betrachtet werden kann, das hängt u. E. davon ab, ob es den Verfassern gelungen ist, den Begriff des Schuldverhältnisses in richtiger Weise zu begrenzen. Denn wo es sich um die juristische Konstruktion eines Rechtssatzes handelt, die im Gesetzbuch nicht ausdrücklich festgestellt ist, muß der Wissenschaft völliger Spielraum gelassen werden, und können die Ansichten derjenigen, welche am Gesetzbuch gearbeitet haben, keine größere Beachtung in Anspruch nehmen, wie die Ansichten anderer Juristen.

Als Auslegungsmittel in der gedachten Weise kommen zuerst die Motive in Betracht. Diese verlangen zur Gültigkeit eines Schuldverhältnisses positiv, daß ein rechtlicher Verpflichtungswille vorhanden sein müsse, und negativ, daß das

Rechtsgeschäft nicht gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen dürfe. Allerdings kann mit Fug nicht behauptet werden, daß hiernach jede Verabredung zu einem Spaziergang und jedes Engagement zu einem Tanz rechtlich gültig sein würde. Denn regelmäßig mangelt es bei Eingehung derartiger Verbindlichkeiten an dem rechtlichen Verpflichtungswillen. Aber wie, wenn die Versprechungen des täglichen Lebens in vollem Ernst und in der unzweifelhaften Absicht, sich zu verpflichten, abgegeben werden! Wenn z. B. die Braut ihrem Bräutigam verspricht, niemals mehr einen französischen Roman zu lesen oder in einem Konzert zu singen, wenn der Bräutigam der Braut verspricht, des Abends zu Hause zu bleiben, sich das Rauchen abzugewöhnen, jede Woche von sich Nachricht zu geben. Sicherlich sind das Versprechen, die gar leicht in der ernstesten Form und mit der Erklärung abgegeben werden können, daß die Sache einen rechtlichen Charakter haben solle. Derartige Versprechungen müßten aber, wie Laband[1]) mit Recht bemerkt, ohne Zweifel

[1]) Laband a. a. O. S. 171 f.; s. daselbst eine Reihe weiterer Beispiele, z. B. das Versprechen jemandes, bei einer bestimmten Gelegenheit eine Festrede zu halten, oder mit einem anderen einen Ausflug in das Gebirge zu machen, oder einem Gesangverein beizutreten. Ebenso Hellwig a. a. O. S. 246 f. Planck, B.G.B. Bd. 2 Vorbem. S. 5 f. und Enneccerus-Lehmann, Das bürgerl. Recht Bd. 1 Teil 2 S. 373 f. nehmen an, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten schon darin liege, wenn man Dinge, welche Ausflüsse des freien Willensentschlusses sein und bleiben sollen, zum Gegenstande eines Schuldverhältnisses gemacht werden. Es ist jedoch u. E. kein stichhaltiger Grund vorhanden, warum die im Leben häufig vorkommenden Verträge, welche in der Familie mit Ehegatten, Eltern, Vormündern, im sozialen Leben mit Vereinen, Ärzten, Beratern und Freunden abgeschlossen werden und durchaus löbliche, der Billigung und Befolgung würdige Ziele verfolgen, gegen die guten Sitten verstoßen sollen. Dies betont auch Wendt, Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 50, trotzdem stellt er sich gleich an derselben Stelle auf den Standpunkt von Planck.

nach den Motiven klagbar sein. Denn ein Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung liegt nicht vor, auch sind Willensmängel nicht vorhanden; endlich ist der Gegenstand der einzelnen Versprechen eine Leistung, sei es nun, daß diese in einem Tun oder in einem Unterlassen besteht. Der Standpunkt der Motive würde schließlich dahin führen, daß der Staat für jedes launenhafte Versprechen, für jede Zusage zur Berücksichtigung irgendwelcher Schrulle, für jede sinn- und zwecklose Vereinbarung, wofern nur der ernsthafte Wille, sich rechtlich zu verpflichten, vorhanden ist, seinen Schutz und seine Hilfe gewähren müßte.

Die Unhaltbarkeit des Standpunktes der Motive wird noch ersichtlicher, wenn man sich die Folgen vergegenwärtigt.[1]) Zwar bestimmte der Entwurf I in Übereinstimmung mit § 253 B.G.B. in § 221, daß wegen eines anderen als eines Vermögensschadens eine Entschädigung in Geld nur in den ausdrücklich im Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden könne. Danach sollte aber, entsprechend unserem heutigen Rechte, die Klage auf Erfüllung, auf Bewirkung der Leistung aus allen Schuldverhältnissen zulässig sein, und wenn sie zu einem obsiegenden Urteile führte, die Zwangsvollstreckung verlangt werden können. So kann nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung[2]) der Schuldner, welcher sich weigert, eine Handlung vorzunehmen, oder welcher der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten, ja im Falle fortgesetzter Zuwiderhandlung bis zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren verurteilt werden. Offenbar wäre

---

[1]) Auf diese Folgen weisen hin: Hellwig a. a. O. S. 246; Laband a. a. O. S. 173; Hartmann, Archiv für civilistische Praxis Bd. 73 S. 372.

[2]) vgl. §§ 774, 775 C.P.O. alter Fassung und §§ 888, 890 C.P.O. neuer Fassung.

die Ausführung solcher Bestimmungen in den angeführten Beispielen einmal von beispielloser Härte, namentlich aber im höchsten Grade lächerlich und die Würde des Gerichts verletzend. Die Bedeutung und Aufgabe der Rechtspflege würden herabgewürdigt werden.

Allerdings ist die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs dem in den Motiven ausgesprochenen Grundsatze, daß eine Obligation entstehen könne, falls nur der rechtliche Verpflichtungswille vorhanden sei und kein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege, entgegengetreten. Verlangt sie doch ausdrücklich, daß der Gläubiger ein schutzwürdiges Interesse an der Leistung haben müsse. Aber die Protokolle stellen sich dadurch, daß sie schutzwürdig jedes Interesse bezeichnen, welches sich innerhalb des vom Gesetze der individuellen Freiheit gewährten Gebietes halte, in Wirklichkeit auf den Standpunkt der Motive, und zwar dieses umsomehr, als sie noch hinzufügen, daß es keiner anderen Schranke bedürfe, als daß die Übernahme der Verbindlichkeit nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen dürfe.[2]) Eine Einschränkung ist nur insofern gemacht, als ein Verstoß gegen die guten Sitten schon darin liegen soll, wenn sich jemand zu einer Leistung verpflichtet, die man unter anständigen Menschen nur von dem freien Willen der anderen erwarte. Aber bei Rechtsfragen kann es doch unmöglich auf den Anstand ankommen. Zudem ist der Begriff „Anstand" viel zu unbestimmt, als daß daran rechtliche Folgen geknüpft werden können. Wo soll die Grenze des Anstandes liegen? Was ist ferner unter Erwartungen zu verstehen? Dieses sind

---

[1]) Hierauf machen auffallenderweise nur Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 1 Anm. 2 S. 291 aufmerksam: „Es liegt also in Wirklichkeit eine Divergenz zwischen der Ansicht der Motive und der zweiten Kommission nicht vor."

regelmäßig Vorgänge psychologischer Natur und völlig abhängig von gänzlich unberechenbaren Voraussetzungen [1])

Es haben also die Verfasser des Gesetzbuchs den Begriff des Schuldverhältnisses nicht in richtiger Weise zu umgrenzen vermocht. Ihre Auffassung kann deshalb bei der Interpretation des § 241 B.G.B. nicht entscheidend sein. Demgemäß hat sich der Streit darüber, ob ein Vermögensinteresse zur Gültigkeit von Schuldverhältnissen erforderlich ist, entgegen der Autorität der Verfasser des Gesetzbuchs in das neue Recht hinübergezogen. Es ist noch mehrfach in der Literatur hervorgehoben worden, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Vermögensinteresse Voraussetzung einer klagbaren Obligation sei. [2])

Der Ansicht, daß sich der Begriff des Schuldverhältnisses ohne das Erfordernis des Vermögensinteresses zu unbrauch-

[1]) Ebenso Treskow a. a. O. S. 42.

[2]) s. Endemann a. a. O. S. 626 ff.; Dernburg, Das bürgerl. Recht Bd. 2 Abt. 1 § 84 S. 202 ff.; Oertmann a. a. O. S. 4; Jakubezky a. a. O. S. 50; Seuffert a. a. O. S. 4 f.; Hellwig a. a. O. S. 245. Dagegen die gesamte übrige Literatur: So namentlich Planck a. a. O. S. 5 f.; Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse S. 1 ff.; Crome, System des deutschen bürgerl. Rechts Bd. 2 S. 19 f.; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 373 f.; Cosack, Das Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs Bd. 1 § 80 S. 302; Matthiaß a. a. O. S. 325; Rehbein, Das Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 2 S. 11 f.; Kuhlenbeck, Das Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 1 Anm. 2 zu § 241 S. 197; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 291; Meisner, Das Bürgerl. Gesetzbuch Bem. zu § 241 S. 1 f.; Scherer, Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 1 S. 1 f.; Schollmeyer a. a. O. S. 3; Philler, Vorlesungen über das B.G.B. S. 68; Kohler a. a. O. S. 1 ff.; Kuhlenbeck in J. v. Staudingers Kommentar zum B.G.B. Bd. 2 Vorbem. S. 5; Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Bd. 2 § 4 S. 17; Wendt, Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 41 ff.; Leske, Vergleichende Darstellung des B.G.B. und des Pr.A.L.R. erste Hälfte § 41 S. 120; Kaufmann, Kommentar und Institutionen des B.G.B. Bd. 2 Vorbem. S. 5; Szkolny-Caro, B.G.B. 1.—3. Lieferung Vorbem. S. 270.

barer Weite verflüchtigen werde, kann zunächst nicht entgegengehalten werden, daß lediglich der Richter zu entscheiden habe, in welchen Fällen der Rechtsschutz zu gewähren oder zu versagen sei. Wenn Jhering[1]) sagt: „Dazu ist eben der Richter da, daß er imstande sei, die Unvollkommenheiten der abstrakten Formulierungen des Rechts durch eigene Einsicht und richtigen Takt zu ergänzen, — ein Richter, der weiter nichts kann, als die abstrakten Rechtssätze schablonenmäßig zur Anwendung zu bringen, ist seines Namens unwürdig", so verlangt er vom Richter eine Funktion des Gesetzgebers. Laband[2]) hebt mit Recht hervor, daß es Sache des Gesetzgebers ist, die abstrakten Regeln aufzustellen, welchen Anforderungen ein Tatbestand genügen muß, um bestimmte Rechtswirkungen hervorzubringen. Es geht nicht an, es in das freie Belieben des Richters zu stellen, unter welchen Voraussetzungen der Klagschutz zu gewähren ist. Der Richter kann nur feststellen, ob die vom Gesetz erforderten Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben sind oder nicht.

Der Begriff der Obligation ist jedoch, auch wenn das Erfordernis des Vermögenswertes der Leistung nicht aufgestellt wird, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch genügend umgrenzt. Einmal sind im Gesetz gewisse Regeln aufgestellt, durch welche der Vertragsmöglichkeit Grenzen gesteckt werden.[3])

---

[1]) Jhering a. a. O. S. 91; unrichtig auch Treskow a. a. O. S. 40: „Wir müssen unseren Richtern die Fähigkeit zutrauen, was sich in dieser Beziehung als des Rechtsschutzes wurdig, was sich als unfähig und unwert erweist."

[2]) Laband a. a. O. S. 173; ebenso Pernice a. a. O. S. 195: „Die Antwort auf diese Frage ist sicherlich nicht Sache des Richters, sondern der Rechtsordnung."

[3]) Hierauf weisen hin: Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 291; Kuhlenbeck in J. v. Staudingers Kommentar Bd. 2 S. 5; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 374; Schollmeyer a. a. O. S. 3; Crome a. a. O. S. 19; Rehbein a. a. O. S. 12.

Nach § 134 ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt; ebenso sind nach § 138 die gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfte nichtig. Auch bedeutet die Vorschrift des § 226, wonach die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen, eine Einschränkung der Obligation. Zweitens aber — und das ist von besonderer Bedeutung — ist es in der Natur der Obligation begründet, daß sie sich nicht zu grenzenloser Weite ausdehnen kann. Eine Obligation ist, wie nach früherem Recht, so auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, ein durch die Rechtsordnung bestimmtes Verhältnis, dem der Schutz durch die Rechtshilfe, ausnahmsweise durch die Selbsthilfe gewährt wird. Daraus ergibt sich der jedem Rechtssystem von selbst innewohnende Satz, daß nur das Gegenstand einer Obligation werden und Rechtshilfe fordern kann, was Gegenstand der Rechtsordnung ist.[1]) Der Rechtsordnung unterliegen nicht die Verabredungen des gesellschaftlichen Lebens und der Freundschaft, sowie die auf familienrechtlichem und religiösem Gebiete übernommenen Verpflichtungen. Derartige Verbindlichkeiten entbehren des rechtlichen Charakters, „weil sie einer Sphäre des Lebens angehören, die, weil sie nicht geschäftsmäßig ist und nicht geschäftsmäßig sein soll, dem Rechte nicht unterworfen werden darf".[2]) Nur auf geschäfts-

---

[1]) s. Rehbein a. a. O. S. 12.

[2]) Kohler a. a. O. S. 18. Der Ansicht Kohlers schließen sich an: v. Thur a. a. O. S. 529 ff.; Crome a. a. O. S. 20; Liebe a. a. O. S. 98; Rehbein a. a. O. S. 12 f.; Fischer-Henle, B.G.B. Anm. 4 auf S. 240; Matthiaß a. a O. S. 325; Szkolny-Caro a. a. O. S. 270; Enneccerus-Lehmann a. a O. S. 373; Kaufmann a. a. O. S. 12. Derselben Ansicht scheint auch Stammler a. a. O. S. 4 zu sein, wenn er sagt: „Versprechungen, die ihrem Sinne nach nicht rechtlich bindend

mäßigem Boden entsteht ein Schuldverhältnis. Andere Verpflichtungen stehen außerhalb der Rechtsordnung; diese kann und darf ihren Arm selbst dann nicht leihen, wenn die Parteien sich ihr haben unterwerfen wollen.

Zunächst ist es unstatthaft, das gesellschaftliche Leben rechtlich zu ordnen. Es ist in der Natur der Gesellschaft begründet, daß sie die strengen Formen des Rechts nicht vertragen kann. Die Gesellschaft würde ihrer Anmut, Ungebundenheit, heiteren Laune beraubt werden, sie würde untergehen im Recht. Gerade das gesellschaftliche Leben ist so reich an Versprechungen, die gegeben und angenommen werden: z. B. das Versprechen, seinem Kollegen alsbald einen Besuch abzustatten, mit ihm ins Theater oder ins Konzert zu gehen, einen Spaziergang oder eine Gebirgstour zu machen, oder die im Bekanntenkreise eingegangene Verpflichtung, an einer Skat-, Kegel- oder Billardpartie teilzunehmen, einen Ball oder ein Festessen mitzumachen, sich an einer gemeinschaftlichen Vergnügungstour zu beteiligen. Versprechungen dieser Art kommen nicht nur täglich unzählige Male vor, sondern werden auch häufig in fester und präziser Form gegeben. Niemals aber kann der Rechtsschutz gewährt werden. Die Rechtsordnung würde eben ihre Aufgabe verkennen, sie würde die ihr gezogenen Schranken überschreiten, wollte sie ihre Arme in die Sphäre des behaglichen Lebens ausstrecken.

---

sind, würden es auch nicht durch Benutzung juristischer Formeln bei ihrer Abgabe werden." Planck a. a. O. S. 6 tritt der Ansicht Kohlers bei, meint aber, daß derartige Verabredungen auch als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig seien; dem ist, wie bereits oben auf S. 20 Anm. 1 dargetan ist, nicht beizutreten. Unrichtig deshalb auch: Wendt, Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 50; Schollmeyer a. a. O. S. 3; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 291. Diese sind der Ansicht, daß die Grenzen der Vertragsmöglichkeit durch Verbotsgesetze und gute Sitten hinlänglich abgesteckt seien.

Ebenso unterliegen die Verabredungen der Freundschaft und der Familie nicht dem Rechtszwange. Denken wir nur an die Fälle, wo der Freund dem Freunde das Versprechen gibt, ihn in alle seine Geheimnisse einzuweihen, keine wichtigen Schritte ohne seinen Rat zu tun, ewige Freundschaft zu halten, oder der Ehemann seiner Frau verspricht, nicht mehr in die Kneipe zu gehen oder zu einer bestimmten Zeit die Kneipe zu verlassen, den Kindern eine bessere Behandlung angedeihen zu lassen oder sie mit größerer Strenge zu behandeln, ihr eine größere Summe für den Hausbedarf zur Verfügung zu stellen, bestimmte Lokale, insbesondere solche zweifelhaften Rufes, zu meiden, die eheliche Treue zu bewahren, so ist ohne weiteres einleuchtend, daß in dieses Gebiet der Rechtszwang nicht hineingetragen werden darf, daß es sich um eine der Rechtsordnung nicht unterliegende Sphäre handelt.

Endlich sind die Versprechungen religiöser Natur der Rechtsordnung nicht unterworfen.[1]) In der Religion prägt sich eine ideale Weltanschauung aus; der Rechtszwang ist um deswillen nicht am Platze, weil er der Grundbedingung der religiösen Freiheit widerspricht. Wenn z. B. jemand verspricht, seinen religiösen Verpflichtungen fortan nachzukommen, die sonn- und festtägliche Predigt stets mit anzuhören, die Fast- und Abstinenzgebote zu halten, so sind derartige Versprechungen rechtlich unerzwingbar, mögen sie auch in der feierlichsten Form abgegeben werden. Der Einwand Dernburgs,[2]) daß hier-

[1]) s. hierzu E.R.G. Bd. 57 S. 250: In dem Ehescheidungsprozesse eines jüdischen Ehepaares hatte sich der Mann vergleichsweise verpflichtet, der Frau den nach jüdischem Ritus erforderlichen Scheidebrief zu geben, und das Prozeßgericht hatte, um ihn zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten, bereits Geldstrafen angedroht. Auf die Klage des Mannes erklärte das Reichsgericht den Vergleich für nichtig, weil er eine auf das Gebiet der Religion bezügliche Willensbindung enthalte, die nicht Gegenstand einer rechtlichen Abmachung sein könne.

[2]) Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. 2 Abt. 1 § 84 S. 204.

nach das Versprechen, eine Kirche zu bauen oder zu reparieren, nicht klagbar wäre, ist unbegründet. Kohler[1]) bemerkt mit Recht, daß derartige Verbindlichkeiten regelmäßig der Rechtsordnung unterliegen, weil hier die Religionsübung nicht Gegenstand des Vertrages, sondern nur Zweckbestimmung der Vermögensleistung ist. Es ist eben die Vereinbarung der Verpflichtung zu einem Kirchenbau nicht weniger ein Rechtsgeschäft und die daraus hervorgehende Verpflichtung nicht weniger ein Schuldverhältnis, als die Vereinbarung bezw. die Verpflichtung zu einem sonstigen Bau.

Religion, Liebe und Anstand sind also die drei Faktoren, die dem Rechtsverkehr und damit der Rechtspflicht entzogen sind: die Religion als Übung des Göttlichen, die Liebe als die Hingabe für andere, der Anstand als die Anpassung an gewisse allgemeine Empfindungen und Auffassungen.[2]) Dies verkennt Cosack,[3]) wenn er es nicht für undenkbar erklärt, daß der ältere Bruder den jüngeren Bruder, welcher in rechtsverbindlicher Absicht das Versprechen gegeben hat, täglich zwei Stunden spazieren zu gehen und nicht Karten zu spielen, auf Erfüllung dieses Versprechens verklagen kann. Ebenso irren Goldmann-Lilienthal,[4]) wenn sie das Versprechen, nicht mehr zu rauchen, für gültig erklären, falls es für die Gesundheit des Verpflichteten schädlich ist und der Berechtigte hieran ein Interesse hat. Gewiß kann das Versprechen, das Rauchen zu unterlassen, unter Umständen eine Rechtspflicht sein. Man denke nur an Vereinigungen in Musik- und Lesesälen, an gottesdienstliche Versammlungen, in Eisenbahnabteilungen.[5]) Aber der Rechtszwang darf sich nicht

[1]) Kohler a. a. O. S. 20; ebenso Kaufmann a. a. O. S. 12.

[2]) s. hierüber ausführlich Kohler a. a. O. S. 17 ff.

[3]) Cosack a. a. O. S. 302.

[4]) Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 291.

[5]) So Stammler a. a. O. S. 4; Wendt, Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 49.

da eindrängen, wo es sich um Gebiete handelt, welche der Religionsübung, der Liebe und dem gesellschaftlichen Anstandsgefühl überlassen bleiben müssen.

Die so gezogene Grenze fällt nicht etwa mit der Scheidung zusammen, welche durch Aufstellung des Vermögensinteresses als Voraussetzung einer klagbaren Obligation herbeigeführt wird, sie ist teils weiter, teils enger.[1]) Es gibt gar viele Versprechen, die einen Vermögenswert repräsentieren und doch nicht klagbar sind. Wenn z. B. der Onkel dem Neffen verspricht, mit ihm während der Sommerferien eine gemeinschaftliche Reise zu machen oder ihn zum Besuche in seinem Landhause einzuladen, so hat gewiß der Neffe ein großes Vermögensinteresse an der Erfüllung des Versprechens; ebenso kann sehr leicht ein Vermögensinteresse vorliegen, wenn der Freund dem Freunde verspricht, ihm das Reiten, Tanzen oder Schwimmen beizubringen. Das Schuldverhältnis ist trotzdem zu verneinen, weil es sich nicht um Verpflichtungen, welche der Geschäftssphäre unterliegen, handelt. Andererseits fehlt es an einem Vermögensinteresse des Gläubigers bei Verträgen, wo gemeinnützige, geistige, künstlerische Annehmlichkeiten den Gegenstand bilden. Derartige Verträge sind aber regelmäßig geschäftsmäßiger Natur. Verlangt man einen Vermögenswert der Leistung zur Gültigkeit eines Schuldverhältnisses, so kann beispielsweise der Schrift-

---

[1]) Hierauf macht besonders Kohler a. a. O. S. 20f. aufmerksam; s. daselbst eine Reihe weiterer Beispiele. Daß übrigens ein Schuldverhältnis nicht stets beim Vorhandensein eines Vermögensinteresses entsteht, das Vermögensinteresse mithin nicht untrügliches Merkmal eines Schuldverhältnisses ist, gibt selbst Dernburg, Das Bürgerliche Recht Bd. 2 Abt. 1 S. 203f., zu. Er sagt: „Nicht jedes Schuldversprechen, welches einen Vermögenswert hat, ist rechtlich bindend. Die allgemeine Verkehrsauffassung kann vielmehr sehr wohl ergeben, daß dies nicht der Fall sein sollte; z. B. bei der Einladung zum Diner, trotzdem daß der Gast durch dasselbe die Kosten des Mittagbrotes sparen wird."

steller, dem keinerlei Honorar oder Freiexemplar zugesichert ist, nicht gegen den Verleger auf Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen klagen.[1]) Endemann erklärt allerdings Verlagsverträge ohne Honorar mit der Begründung für klagbar, daß die Arbeit ein Verkehrsgut sei, selbst wenn nichts dafür gezahlt werde. Dies läßt sich jedoch damit nicht vereinbaren, daß er ausdrücklich die Abschätzbarkeit des Leistungswertes in Geld als materielles Erfordernis der Schuldverhältnisse versteht.[2]) Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, das in § 662 ausdrücklich einen Vermögenswert der Leistung verlangte, hat denn auch in einer besonderen Bestimmung (§ 1141) Verlagsverträge ohne Honorar für gültig erklärt.

Mit der Aufstellung des Erfordernisses der Geschäftsmäßigkeit ist auch nicht der Standpunkt der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes vertreten, daß ein schutzwürdiges Interesse Voraussetzung einer klagbaren Obligation sei. Wieviele Verbindlichkeiten, namentlich solche, die auf familienrechtlichem und religiösem Gebiete liegen, sind schutzwürdig, aber dennoch nicht klagbar! Andererseits kann so manchen Ansprüchen, bei denen schnödeste Gewinnsucht und rücksichtslose Geldgier eine große Rolle spielen, der Rechtsschutz nicht versagt werden; sie sind zwar nicht schutzwürdig, wohl aber des Rechtsschutzes fähig. Es handelt sich eben bei den Versprechungen, die eine Obligation erzeugen, nicht um eine bestimmte Art des Interesses, sondern um bestimmte Lebenskreise, um eine Lebenssphäre, die vom Recht erfaßt wird. Diese steht im Gegensatz zu der Sphäre des Lebens, welche der Rechtsordnung nicht unterliegt, selbst dann nicht,

---

[1]) s. Stammler a. a. O. S. 5.
[2]) Endemann a. a. O. S. 626.

wenn eine rechtliche Bindung in der Absicht der Parteien gelegen hat.[1])

Die durch die Geschäftsmäßigkeit gezogene Grenze ist unschwer zu erkennen. Es gibt eine Reihe von Symptomen, die wohl kaum einen Zweifel darüber lassen, ob eine Verbindlichkeit der Geschäftssphäre angehört oder außerhalb des geschäftlichen Lebens und damit auch der Rechtsordnung liegt. Geschäftsmäßig eingegangene Verbindlichkeiten zeichnen sich meistens durch eine feste und bestimmte Form aus, häufig besteht in der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen der Lebensberuf des Verpflichteten, nur selten haben der Berechtigte und der Verpflichtete gesellschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zueinander. Die Regel wird es auch sein, daß für Leistungen, die der Geschäftssphäre angehören, ein Entgelt gezahlt wird, während den religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen die Unentgeltlichkeit eigentümlich ist. Wenn nun auch, wie es ja natürlich ist, ein jedes dieser Symptome nicht untrüglich ist, so muß doch daran festgehalten werden, daß der gesunde, praktische Sinn stets die richtige Lösung finden wird. Daß die angeführten Symptome im allgemeinen Aufschluß darüber geben, ob eine Verbindlichkeit geschäftsmäßig oder nicht geschäftsmäßig eingegangen ist, zeigen folgende Beispiele: Es ist nicht dasselbe,

[1]) So Kohler a. a. O. S. 26. Einen unrichtigen Standpunkt vertreten daher diejenigen, welche in Anklammerung an die Auffassung der Protokolle ein schutzwürdiges Interesse verlangen; s. namentlich Meisner a. a. O. S. 1 f.; Scherer a. a. O. S. 2; Kuhlenbeck, Das B.G.B. Bd. 1 Anm. 2 zu § 241 S. 197; Leske a. a. O. S. 120. Unrichtig auch Matthiaß a. a. O. S. 325; Enneccerus-Lehmann a. a. O. 373 f.; Szkolny-Caro a. a. O. S. 270. Diese vertreten zwar den Standpunkt von Kohler, daß das Recht nicht hinüber auf das Gebiet der Sitte, der Liebe und der Religion greifen darf, verlangen aber außerdem zur Gültigkeit eines Schuldverhältnisses ein schutzwürdiges Interesse.

wenn der Neffe seinem kranken Onkel verspricht, ihn täglich zwei Stunden lang beim Spaziergange zu begleiten, als wenn sich hierzu eine völlig fremde Person verpflichtet; es besteht ein Unterschied, wenn der Freund dem Freunde verspricht, ihn im Fechten auszubilden, und wenn der Fechtmeister eine derartige Verpflichtung übernimmt; etwas anderes ist es endlich auch, wenn die reiche Tante ihrem Neffen Versprechungen allgemeiner Natur macht, als wenn sie sich zur Zahlung einer bestimmten Summe verpflichtet und hierüber einen Schuldschein oder gar einen Wechsel ausstellt.[1])

Hiermit ist die Ansicht, daß ohne das Erfordernis des Vermögensinteresses der Begriff der Obligation ins unbestimmte zerfließen werde, widerlegt. Durch die in den §§ 134, 138, 226 B.G.B. enthaltenen Vorschriften und namentlich durch das Erfordernis der Geschäftsmäßigkeit ist die Obligation hinreichend umgrenzt.

Im weiteren ist auf die von Gierke und Hellwig erhobenen Einwendungen einzugehen, daß die Obligation eine Spezies der Gattung Vermögensrechte sei, das Obligationenrecht mithin dem Austausch der wirtschaftlichen Güter dienen müsse, nicht aber die Aufgabe habe, dem Verpflichtungswillen einen Tummelplatz freiester Betätigung zu gewähren.[2]) Gewiß, das Obligationenrecht bildet mit dem Sachenrecht denjenigen Teil des Privatrechts, der unter dem Namen „Vermögensrecht" zusammengefaßt wird. Trotzdem besteht eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen dem Obligationenrecht und dem Sachenrecht. Es ist auf den Grund zurückzugehen, warum das Obligationenrecht einer- und das Sachenrecht andererseits zu den Vermögensrechten gehört. Die Sachen sind Gegenstände unserer Herrschaft und Mittel unseres Ge-

[1]) vgl. hierüber Kohler a. a. O. S. 23ff.; s. daselbst eine Reihe weiterer Beispiele.

[2]) Gierke a. a. O. S. 196; Hellwig a. a. O. S. 235.

nusses, Hilfsmittel unseres Lebens und Lebensverkehrs, die Sachen sind unter allen Umständen Gegenstände unseres Vermögens, selbst wenn das Interesse daran nicht eigentlich ein Vermögensinteresse ist, weil im wirtschaftlichen Verkehr in Gelde unschätzbar. Dagegen handelt es sich im Obligationenrecht nicht um Leistungen der Dinge, sondern um die Leistung des Menschen. Der Mensch ist aber kein Gegenstand des Vermögensrechts, seine Leistungen sind anderer Art als die Leistungen der Dinge. Die Dinge leisten ihre Dienste, weil sie unsere Vermögensstücke sind, die Menschen, weil sie Menschen sind und als gesellschaftliche Wesen par excellence der Mitwirkung anderer Menschen zur Verwirklichung menschlicher Daseinsbedingungen nicht entraten können. Die Dienste des Menschen sind, im Gegensatz zu den Leistungen der Dinge, keine aus dem Vermögen hervorgehenden Dienste, nicht eigentlich Vermögensdienste. Streng genommen müßte das Obligationenrecht aus dem Kreise der Vermögensrechte ausscheiden. Es hat sich jedoch noch nicht die Notwendigkeit herausgestellt, das Obligationenrecht von dem Vermögensrecht zu sondern. Wenn es auch eine Zufälligkeit ist, daß das Obligationenrecht mit dem Vermögen zusammenhängt, so ist es doch keine seltene Zufälligkeit, ja die Abschätzbarkeit der Leistung in Gelde ist reguläre Erscheinung. Die meisten und wichtigsten Schuldverhältnisse gehören insofern zweifellos zu den Vermögensrechten. Das Obligationenrecht wird deshalb als ein Vermögen regelmäßig berührendes Recht a potiori Vermögensrecht genannt. Die Einteilung des Obligationenrechts in die Klasse der Vermögensrechte kann mit Fug beibehalten werden, da sie der Natur der Dinge im allgemeinen gerecht wird.[1])

In bei weitaus den meisten Fällen wird der Gläubiger an dem Inhalte der Leistung ein Vermögensinteresse haben.

---

[1]) s. hierüber ausführlich Kohler a. a. O. S. 12ff.

Es ist deshalb wohl zu verstehen, daß die Civilprozeßordnung bei der Regelung der Zuständigkeit, der Widerklage und der Kostenfrage nur vermögensrechtliche Forderungen unterstellt. Entgegen der Ansicht Hellwigs[1]) ist kein zwingender Grund vorhanden, das Anwendungsgebiet der Obligationen in dem vermögensrechtlichen Sinne abzustecken. Wenn ferner Endemann[2]) darauf hinweist, daß in der Konkursordnung für jedes Forderungsrecht die Möglichkeit unterstellt wird, daß sein Inhalt zum Zwecke der Geltendmachung und Verteilung im Konkursverfahren und zur Vollziehung der Aufrechnung sich auf einen bestimmten Geldbetrag abschätzen lasse, so ist dasselbe zu erwidern. Sollen Forderungen deshalb, weil sie bei einem etwaigen Konkurse des Schuldners keine Berücksichtigung finden können, des Rechtsschutzes entbehren? Im Konkurse, wo es sich regelmäßig um Vermögenseinbußen handelt, können und sollen nur die vermögensrechtlichen Ansprüche berücksichtigt werden.

Wenn endlich Dernburg[3]) geltend macht, daß das römische und gemeine Recht Geldwert der Obligation verlangt habe, das Schuldverhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches aber nichts wesentlich anderes sei als die gemeinrechtliche Obligation, so ist auch dieses nicht geeignet, die Notwendigkeit des Vermögensinteresses bei Schuldverhältnissen zu beweisen. Allerdings ist das Schuldverhältnis des Bürger-

[1]) Hellwig a. a. O. S. 245.

[2]) Endemann a. a. O. S. 627.

[3]) Dernburg, Das bürgerl. Recht Bd. 2 Abt. 1 S. 203. Ähnlich spricht Endemann a. a. O. S. 627 von einem aus dem Gesamtgebiete der Ordnung des bürgerl. Rechts erworbenen Erfahrungssatze. Wendt, Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 43, macht mit Recht dagegen geltend, daß von einem festen und unbezweifelten Lehrsatze gar nicht die Rede sein könne, daß vielmehr eine heftige Kontroverse bestanden habe, und daß bei solcher Sachlage das Schweigen des Gesetzes in § 241 B.G.B. einen positiven Inhalt gewinne.

lichen Gesetzbuches unbestreitbar auf den Lehren des gemeinen Rechts aufgebaut, aber das spätere römische Recht sowohl wie das gemeine Recht haben, wie bereits oben dargetan ist, die Gültigkeit einer Obligation von dem Vermögenswerte der Leistung nicht abhängig gemacht.

Nachdem dargelegt ist, daß aus keinerlei Gründen allgemeiner Natur das Vermögensinteresse ein wesentlicher Bestandteil der Obligation ist, ist bereits als erwiesen anzusehen, daß das Gesetzbuch, da es in § 241 nicht ausdrücklich einen Vermögenswert der Leistung verlangt, das Anwendungsgebiet der Obligationen nicht in dem vermögensrechtlichen Sinne abgesteckt hat. Lege non distinguente, nec nostrum est distinguere.[1]) So hat denn auch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, welches die Beschränkung der Obligationen auf geldeswerte Leistungen aussprechen wollte, dies ausdrücklich auszusprechen für nötig befunden. Es bestimmt im § 662 bei der Definition der Forderung, daß die Leistung, Handlung, Unterlassung einen Vermögenswert in sich schließen muß.

Immerhin sollen noch zwei sich aus dem Gesetz ergebende Gründe dafür angeführt werden, daß das Vermögensinteresse die Gültigkeit eines Schuldverhältnisses nicht bedingt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Regelung des sozialen Zusammenwirkens ist in der Weise vorgenommen, daß den einzelnen Rechtsunterworfenen die Möglichkeit zu Einzelverbindungen unter-

---

[1]) Allein aus dem Schweigen des Gesetzes bei Angabe des Leistungsbegriffs hat der größte Teil der Literatur die Folgerung gezogen, daß das Vermögensinteresse zur Gültigkeit von Schuldverhältnissen nicht erforderlich sei: s. z. B. Planck a. a. O. S. 5; Kohler a. a. O. S. 1 und 26; Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Bd. 2 S. 17; Kuhlenbeck, Das B.G.B. Bd. 1 Abt. 2 S. 197; Meisner a. a. O. S. 1 f.; Scherer a. a. O. S. 1 f.; Philler a. a. O. S. 68; Kaufmann a. a. O. S. 5; Szkolny-Caro a. a. O. S. 270.

einander gewährt ist. Grundsätzlich ist die Art des auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Zusammenwirkens dem Vorgehen der einzelnen überlassen; die Parteien können ihre rechtlichen Beziehungen unter sich mit obligatorischer Wirkung frei ordnen, soweit ihnen nicht durch absolute Vorschriften des Gesetzes Grenzen gezogen sind. Mit diesem Grundsatze läßt es sich durchaus nicht vereinbaren, daß die Leistung, welche der eine dem anderen verspricht, notwendig in Gelde anzuschlagen ist, daß die Gültigkeit eines Schuldverhältnisses von einer Zufälligkeit abhängig ist.[1])

Ein wichtiger Beleg für unsere Ansicht ergibt sich zweitens aus den §§ 343, 344 B.G.B., die von der Vertragsstrafe handeln.[2]) In § 343 Abs. 1 heißt es:

„Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen."

Diese Gesetzesvorschrift kann nur so verstanden werden, daß bei der richterlichen Herabsetzung einer übermäßig hohen Vertragsstrafe ein berechtigtes Interesse des Gläubigers auch dann zu berücksichtigen ist, wenn überhaupt kein in Gelde schätzbares Interesse vorliegt. Denn andernfalls mußte ausdrücklich bestimmt werden, daß die Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Gläubigers in dem Falle zu unter-

---

[1]) So Stammler a. a. O. S. 3; Leske a. a. O. S. 120; Rehbein a. a. O. S. 12; Matthiaß a. a. O. S. 325; Schollmeyer a. a. O. S. 3.

[2]) So Stammler a. a. O. S. 3; Matthiaß a. a. O. S. 325; Rehbein a. a. O. S. 12; Kaufmann a. a. O. S. 17; Schollmeyer S. 3; Wendt, Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 44.

lassen sei, wenn keines der Interessen in Geld anzuschlagen sei. Mit anderen Worten: das Versprechen einer Vertragsstrafe ist auch in solchen Fällen gültig, wo die Hauptverbindlichkeit ausschließlich anderen als Vermögensinteressen des Gläubigers dienen soll. Nach § 344 ist nun eine Vertragsstrafe streng akzessorisch, sie teilt das rechtliche Schicksal der Hauptverbindlichkeit auch dann, wenn die Parteien die Ungültigkeit der letzteren gekannt haben. Folgerichtig muß, da das Versprechen einer Vertragsstrafe gültig ist, wenn der Gläubiger kein Vermögensinteresse an der Leistung hat, auch das Versprechen einer Leistung Gültigkeit haben, wenn es an einem Vermögensinteresse des Gläubigers mangelt.

Die gesamten Ausführungen dieses Paragraphen lassen mithin eine Interpretation des § 241 B.G.B. nur in dem Sinne zu, daß der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses berechtigt ist, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern, gleichgültig, ob diese einen Vermögenswert repräsentiert oder nicht. Das Gesetz brauchte nicht ausdrücklich zu sagen, daß nur auf geschäftsmäßigem Boden ein Schuldverhältnis entstehe; „denn das versteht sich gründlich von selbst, daß nur solche Dinge vom Gesetzbuch beherrscht werden, die überhaupt in die Sphäre des Rechtsverkehrs fallen, und daß daher auch § 241 nur von Schuldverhältnissen im Sinne von Rechtsschuldverhältnissen, nicht im Sinne von Verhältnissen des dem Kreise des Rechts entrückten Lebensverkehrs handelt".[1])

§ 5.

Folgen des in § 241 B.G.B. vertretenen Standpunktes.

Aus dem Standpunkte des Gesetzes, wonach ein nicht vermögensrechtliches Interesse des Gläubigers zur Gültigkeit

[1]) Kohler a. a. O. S. 26 f.

eines Schuldverhältnisses ausreicht, ergibt sich von selbst, daß die Klage auf Bewirkung einer Leistung, deren Inhalt nicht vermögenswertig ist, unter allen Umständen zulässig ist.[1]) Die Klage auf Erfüllung kann nie versagt werden; führt sie zu einem obsiegenden Urteile, so kann die Zwangsvollstreckung verlangt werden. Die Leistung ist stets erzwingbar, wenn die betreffende Handlung auch von einem Dritten vorgenommen werden kann, wenn z. B. der Schuldner sich zur Vornahme einer Abrechnung, einer Abschrift, der Einsicht einer Urkunde oder der Berichterstattung über den Inhalt verpflichtet hat. Die Handlung wird dann gemäß § 887 C.P.O. auf Kosten des Schuldners durch eine andere Person vollzogen. Kann die Handlung von einem Dritten nicht vorgenommen werden und hängt ihre Vornahme ausschließlich vom Willen des Schuldners ab, oder hat sich der Schuldner zu einer Unterlassung oder Duldung fremder Handlungen verpflichtet, so kann er zur Erfüllung seiner Verpflichtung durch direkte Zwangsmittel angehalten werden; er kann gemäß §§ 888, 890 C.P.O. zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten, im Falle fortgesetzter Zuwiderhandlung bis zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren Haft verurteilt werden. Sind diese Zwangsmittel erschöpft, so findet ein weiterer Zwang nicht statt.[2])

Hat nun der Gläubiger, falls die zulässigen Zwangsmittel versagt haben, oder die Bewirkung der Leistung infolge eines Umstandes, den der Schuldner zu vertreten hat, unmöglich ist, einen Schadensersatzanspruch? Zieht das Bürgerliche

---

[1]) s. Crome a. a. O. S. 19; Wendt, Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 51 f.

[2]) Nach § 888 Abs. 2 C.P.O. ist unzulässig nur der Zwang im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage.

Gesetzbuch aus der Anerkennung des Grundsatzes, wonach ein Vermögensinteresse nicht notwendige Voraussetzung eines Schuldverhältnisses ist, auch die Folgerung, daß bei Verletzung eines nicht vermögensrechtlichen Interesses Ersatzpflicht in unbeschränkter Weise geleistet werden soll? Die Antwort auf diese Fragen gibt § 253 B.G.B. Daselbst heißt es[1]):

„Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gewährt werden". Diese im Gesetz bestimmten Fälle sind nur die der §§ 847 und 1300: Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, Freiheitsentziehung, Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, gegen eine Frauensperson begangen, oder Bestimmung einer solchen zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (§ 847); Rücktritt vom Verlöbnisse ohne wichtigen Grund oder Veranlassung zum Rücktritt durch ein Verschulden,

---

[1]) s. Kuhlenbeck, Von den Pand. zum B.G.B. Bd. 2 S. 18: „Leider aber ist das B.G.B. in der Anerkennung des Grundsatzes, daß jedes schutzwürdige Interesse und nicht bloß ein Vermögensinteresse die causa eines Schuldverhältnisses sein kann, nicht folgerichtig verfahren." Ebenso Kuhlenbeck, Das B.G.B. Bd. 2 S. 197; Szkolny-Caro a. a. O. S. 270; Philler a. a. O. S. 68; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 291. Auch Oertmann a. a. O. S. 5 sagt, daß der Standpunkt, wonach ein Vermögensinteresse zur Gültigkeit eines Schuldverhältnisses nicht erforderlich sein solle, nach dem B.G.B. nicht konsequent durchgeführt würde. Wenn er aber, wie dies scheint, aus § 253 für seine gegenteilige Ansicht ein Argument herleiten will, so trifft dies in keiner Weise zu. § 253 sagt nicht, daß eine Leistung nicht zum Gegenstande eines Schuldverhältnisses gemacht werden kann, wenn es im Verkehr kein Geldäquivalent dafür gibt; er zeigt vielmehr, daß der Begriff des Schadens und des Schadensersatzes auch bei anderen als Vermögensschäden gehandhabt wird, und gerade nur die Art der Entschädigung dabei beschränkt wird. s. hierüber Wendt, Archiv für civilistische Praxis Bd. 92 S. 49; Rehbein a. a. O. S. 12.

das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, wenn die unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten schon die Beiwohnung gestattet hat (§ 1300). Hiernach hat das Gesetzbuch zwar den für das Schadensrecht allgemein aufgestellten Grundsatz der Naturalrestitution auch für den nicht vermögensrechtlichen Schaden beibehalten, jedoch überall da, wo die Wiederherstellung in den früheren Zustand nicht möglich ist, abgesehen von den aufgeführten Fällen, in denen ein allgemeines Postulat der Gerechtigkeit in besonders dringender Weise Beachtung heischt, die Ersatzform der Entschädigung in Geld ausgeschlossen, also bei sämtlichen rechtsgeschäftlichen Obligationen immaterieller Natur, sowie bei den in den §§ 847 und 1300 nicht berücksichtigten Delikten gegen immaterielle Güter. Es kann also z. B. eine Schauspielerin, welche ihr Bild in einem Schauladen inmitten von Dirnenbildern findet, nur Schadensbeseitigung fordern, nämlich Wegnahme des Bildes, dagegen keinen Ersatz für den ihr dadurch bereiteten Ärger und Verdruß. Es kann ferner in den Fällen, wo jemand Gegenstände, die für den anderen aus verwandtschaftlichen, freundschaftlichen oder religiösen Rücksichten einen hohen Wert repräsentieren, absichtlich zerstört, nur der Wert verlangt werden, welchen der betreffende Gegenstand im Verkehr hatte. Wenn z. B. A ein dem B gehöriges Bild, welches dessen verstorbene Mutter darstellte und ihm für 1000 Mark nicht feil war, zertrümmert, so braucht A nur den Vermögenswert, nicht aber das Affektionsinteresse zu ersetzen. B kann also nicht etwa 1000 Mk., sondern nur den wirklichen Wert des Bildes, welcher vielleicht nur ein paar Mark beträgt, einklagen. Soweit es sich nicht um Delikte gegen immaterielle Güter, sondern um Schuldverhältnisse immaterieller Natur handelt, ist dem Gläubiger nur die Möglichkeit geboten, sich durch Ausbedingung einer Vertragsstrafe hinlänglich schadlos zu halten.

§ 6.

Schlußwort.

Das Gesetz hat recht daran getan, daß es auch nicht vermögensrechtlichen Interessen klagbaren Schutz verliehen hat. Es wäre kein modernes, den Anforderungen und Anschauungen der Jetztzeit entsprechendes Gesetz, wenn es nur die Vermögensinteressen geschützt, sich dagegen allen anderen Interessen, möchten sie auch noch so berechtigt sein, verschlossen hätte. Würde das Vermögensinteresse als unumgängliches Erfordernis einer Klage aus Schuldverhältnissen aufgestellt, so könnten dem Gläubiger selbst in dem Falle Schwierigkeiten entstehen, wenn er ein Vermögensinteresse an der Leistung hat. Denn der Beklagte könnte vom Kläger verlangen, daß er eine zahlenmäßige Schätzung der eingeklagten Summe in sachlich begründeter Weise vornehme. Die allgemeine Verweisung auf die Möglichkeit des Geldinteresses, welches Kläger an der Vornahme der eingeklagten Leistung haben könnte, würde kaum genügen. Es würde, wie auch die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch hervorhebt, dem Schuldner die Handhabe zu schikanösen Einwendungen geboten werden.

Die Ansicht von dem Erfordernisse eines Vermögensinteresses zur Gültigkeit eines Schuldverhältnisses ist um so weniger haltbar, wenn man berücksichtigt, daß bei dinglichen Rechten jenes beschränkende Erfordernis einer nachzuweisenden Verwertungsmöglichkeit wohl niemals aufgestellt ist. Es versteht sich von selbst, daß der Eigentümer eines Briefes, einer Familienurkunde, eines auf dem Markte wertlosen Tieres, diese Gegenstände von Dritten herausfordern kann. Stammler[1]) fragt mit Recht: „Warum soll ein auf Lieferung solcher

[1]) Stammler a. a. O. S. 4.

Objekte gerichteter Vertrag notwendig außerhalb des Rechtsgebiets fallen können? Weshalb soll man nach geschehener Tradition rechtlichen Schutz gegen alle genießen, vor diesem Akte aber gegen niemanden?"

Dagegen ist es in hohem Grade zweifelhaft, ob das Gesetz recht daran getan hat, daß es als Regelfall die Entschädigung in Geld wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, ausschließt. Gewiß, ein wirklicher Ersatz für die Schädigung eines idealen Gutes läßt sich durch eine Geldsumme nicht beschaffen. Immerhin wird dadurch dem Gekränkten eine gewisse Genugtuung zugewandt, und zwar schon deshalb, weil Geld zugleich den Schlüssel für eine Fülle idealer Genüsse bietet. Je mehr die Privatstrafe aus dem geltenden Rechte verschwindet, desto unentbehrlicher ist die Berücksichtigung des immateriellen Schadens bei der Ordnung der Schadensersatzpflicht. Es soll nicht verkannt werden, daß das souveräne richterliche Ermessen in der Konstatierung und Schätzung nicht wirtschaftlicher Schäden große Gefahren birgt. Dies Bedenken darf jedoch der Anforderung der materiellen Gerechtigkeit gegenüber nicht den Ausschlag geben.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.